

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 62 (2015)

Heft: 1

Artikel: Das Prinzip der Verletzbarkeit als Begründungsweg der Menschenrechte

Autor: Kirchschräger, Peter G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PETER G. KIRCHSCHLÄGER

Das Prinzip der Verletzbarkeit als Begründungsweg der Menschenrechte¹

EINLEITUNG

Menschenrechte erweisen sich auch nach dem 65-jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als „Minderheitsphänomen“: Weiterhin kommt nur eine Minderheit in den Genuss der Realisierung aller ihrer Menschenrechte oder gar eines Teiles ihrer Menschenrechte. Vor über zehn Jahren habe ich mit meinem Bruder Thomas – Jurist und Rechtsanwalt – die Frage diskutiert, welchen Beitrag wir aus unseren jeweiligen Disziplinen heraus leisten können, um die Durchsetzung der Menschenrechte mehr voranzutreiben. Wir stimmten darin überein, dass es einerseits von akademischer Seite eine sorgfältige theoretische Auseinandersetzung rechtswissenschaftlicher bzw. theologisch-ethischer Natur braucht, um für die Praxis das Fundament zu legen und immer wieder Fragen, die in der Praxis aufkommen und Schwierigkeiten bereiten, zu klären; andererseits gäbe es einen Bedarf nach Dialog über die Grenzen der Disziplinen und der Weltanschauungen und über die Tischkanten der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Menschenrechtsfragen hinaus. Als Folge davon haben wir 2003 gemeinsam das Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)² gegründet, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, eine Plattform für fachspezifischen Menschenrechtsdiskurs zum Einen und öffentliche Menschenrechtsdebatte mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren der Menschenrechte zum Anderen zu bieten. Dieses Engagement und der daraus resultierende Dialog löste *erstens* zahlreiche Menschenrechtsprojekte aus, was zum Wunsch nach einer Institutionalisierung am Hochschulstandort Luzern im Rahmen der Pädagogischen Hochschule Luzern führte, sodass wir im Jahr 2007 das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)³ gründen konnten.

Zweitens setzte ich vor diesem Hintergrund meine theologisch-ethische Auseinandersetzung mit den Menschenrechten fort. Dabei stimme ich Ingeborg Gabriel zu, wenn sie festhält: „Es ist tatsächlich so, dass die Menschenrechte als Freiheitsrechte gegen die Majoritätskirchen (katholisch, protestantisch, orthodox) politisch durchgesetzt werden mussten. Doch

¹ Überarbeitete Fassung meines Vortrags vom 22. Januar 2014 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien.

² www.humanrightsforum.ch.

³ www.zmrb.ch.

dies heisst nicht automatisch, dass in ihnen [in den Menschenrechten] nicht wesentliche christliche Inhalte enthalten sind.“⁴

U.a. im Zuge meiner theologischen Dissertation setzte ich mich aus neutestamentlicher Perspektive mit dem christlichen Wahrheitsanspruch auseinander. In der Folge versuchte ich, diesen in Beziehung zum Universalitätsanspruch der Menschenrechte zu setzen. Dabei beschäftigte mich die damit verbundene Fragestellung, wie die Menschenrechte in religiösen Gemeinschaften wirken, d.h. inwiefern die Menschenrechte ihren Schutz auch für Individuen als Mitglieder von religiösen Gemeinschaften ausüben. Im Rahmen dieser Reflexion stiess ich immer wieder auf die Frage, wie überhaupt begründet werden kann, dass der Mensch Trägerin und Träger von Menschenrechten ist. Dieser Fokus verdichtete sich im Laufe der Zeit angesichts der traurigen Realität von unzähligen massiven Menschenrechtsverletzungen, die tagtäglich geschehen, im Rahmen von Beratungsmandaten u.a. für die UNO, die UNESCO, die EU, den Europarat, die OSZE, für Unternehmen und für Nichtregierungsorganisationen und in Gesprächen mit Menschen, welche die Menschenrechte generell, einzelne spezifische Menschenrechte oder die gleichen Menschenrechte für eine bestimmte Gruppe von Menschen in Frage stellen oder ihnen sogar ihre Geltung aberkennen.

Ein vorläufiges Ergebnis dieser Auseinandersetzung soll im Folgenden dargelegt werden. Dabei werden einige Begründungsversuche der Menschenrechte, die bisher unternommen worden sind, kurz diskutiert (1). Vor diesem Hintergrund ist eine Reflexion über die notwendigen Eigenschaften eines Begründungsversuchs anzustellen (2). Anschliessend wird der von mir entwickelte Begründungsansatz der Menschenrechte vorgestellt, der auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basiert und mit dem Modell der „Adaption“ verbunden ist (3). Dieser Begründungsansatz wird sodann an einem spezifischen Menschenrecht – dem Recht auf Nichtdiskriminierung – konkret durchgeführt (4). In einer abschliessenden Zusammenfassung gilt es, den Mehrwert und das Neue dieses Begründungsmodells herauszuarbeiten (5).

⁴ GABRIEL, Ingeborg: *Woher kommen die Menschenrechte? Spurensuche in Bibel, Theologie, Tradition und moderner politischer Kultur, Vortrag in Wien, 28. Oktober 2009*, in: *Freunde der Theologischen Kurse, Manuskripte 6* (2009) 2–20, hier 5–6.

1. DIE FRAGE NACH DER BEGRÜNDUNG DER MENSCHENRECHTE UND EINIGE ANTWORTVERSUCHE⁵

Der Begründung dafür, dass alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, kann aus juristischer, politischer, historischer und moralischer Sicht nachgegangen werden. Dies hat damit zu tun, dass die Menschenrechte als komplexe Rechte verstanden werden können, die eine Mehrdimensionalität aufweisen.⁶ Im Folgenden werde ich mich auf die moralischen Begründungsversuche beschränken. Dies tue ich nicht nur aus Platzgründen, sondern auch aus inhaltlichen Überlegungen: Eine rechtliche Begründung der Menschenrechte, die z.B. auf einen demokratischen Entscheid in einem Land zurückgeht, kann der Universalität der Menschenrechte insofern nicht genügen, als sie für einen Menschen, der nicht in diesem Land lebt, irrelevant bleibt. Wenn also das demokratisch gewählte Parlament der Republik Österreich entscheidet, die UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderung zu ratifizieren, ist dies für die betroffenen Menschen in einem anderen Staat weitestgehend wirkungslos und hat bestenfalls Vorbildcharakter. Eine moralische Begründung kann demgegenüber nachvollziehbare Gründe angeben, die universalisierbar bleiben. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese moralische Begründung nicht konfessionellen Einschränkungen unterliegt, sondern sich allgemein rationaler Argumentationen bedient. Mit dem gleichen Problem wie die rechtlichen Begründungen haben auch die historischen und politischen Begründungen zu kämpfen. Bei den politischen Begründungen kommt das Problem hinzu, dass sie in Bezug auf das Verständnis von Menschenrechten unscharf und meist zu eng bleibt. Dies wird beispielsweise bei John Rawls' Ansatz des „overlapping consensus“⁷ deutlich.⁸ Bei historischen Begründungen muss gesehen werden, dass bei ihnen die Gefahr besteht, dass sie eine bestimmte historische Unrechtserfahrung als das für die Menschenrechte entscheidende Ereignis

⁵ Vgl. zur Frage, warum man Menschenrechte überhaupt begründen muss, KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Brauchen die Menschenrechte eine (moralische) Begründung?*, in: KIRCHSCHLÄGER, Peter G./KIRCHSCHLÄGER, Thomas/BELLIGER, Andrea/KRIEGER, David J. (Hgg.): *Menschenrechte und Kinder. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)*, Bd. IV. Bern: Stämpfli 2007, 55–63.

⁶ Vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Die Multidimensionalität der Menschenrechte – Chance oder Gefahr für den universellen Menschenrechtsschutz?*, in: *MenschenRechtsMagazin* 18/2 (2013) 77–95.

⁷ Vgl. RAWLS, John: *Political Liberalism*. New York: Columbia University Press 1993, 133–172.

⁸ In John Rawls' Ansatz werden die Menschenrechte durch nationale Grenzen eingeschränkt, einige Menschenrechte werden weggelassen, was das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte verletzt (z.B. das Recht auf Bildung), und die Beurteilung von Staaten, welche die Menschenrechte verletzen, fällt zu tolerant aus (vgl. KIRCHSCHLÄGER, Peter G. *Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz* [= ReligionsRecht im Dialog 15]. Münster: LIT-Verlag 2013, 192).

„adeln“. Dieses Risiko ergibt sich beispielsweise, wenn man die Begründung der Menschenrechte zu eng an den Zweiten Weltkrieg und den Holocaust bindet, wie dies z.B. Johannes Morsink tut.⁹ Es ist Johannes Morsink zuzustimmen, dass eine direkte Verbindung zwischen dem Holocaust und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 besteht. Allerdings ist hinsichtlich der Frage nach der Begründung zu bezweifeln, dass eine singuläre Unrechtserfahrung eine universelle Strahlkraft erreichen kann. Geschichtsschreibung kann auch ausschliessen,¹⁰ was in diesem Fall gleichsam zu einer doppelten Diskriminierung führen würde. Überdies muss die Frage nach der Begründung, die auf die Geltung der Menschenrechte abzielt, von der Frage nach der Entdeckung, die auch die Genese der Menschenrechte verstehen will, unterschieden werden.¹¹

Wenn aus den bisher ausgeführten Gründen im Folgenden der Fokus auf den moralischen Begründungsversuchen liegt, gilt es, als Vorbemerkungen festzuhalten, dass die kritische Betrachtung dieser Begründungsansätze aufgrund der Kürze der jeweiligen Ausführungen dem je individuellen Ansatz nie ganz gerecht werden kann. Das Vorhaben, Argumentationsmuster der Begründung herauszuschälen und in diesem Sinne systematisierend diese Begründungsansätze zu reduzieren, um sie so für den Begründungsdiskurs kritisch würdigen zu können, kommt diesbezüglich zusätzlich erschwerend dazu. Schliesslich können nur drei Beispiele aus einer beeindruckenden Fülle und Vielfalt von Begründungsmodellen herausgegriffen werden, was keinen abschliessenden Charakter ausweisen kann.¹² An dieser Stelle möchte ich jedoch festhalten, dass diese Fülle und Vielfalt von Vorhaben, auf die Frage eine Antwort zu geben, warum die Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, der Sache der Menschenrechte weiterhilft, weil sie erstens grundsätzlich die Stärkung der Legitimation der Menschenrechte anstreben, was trotz möglicher Schwächen oder Lücken eines Begründungsansatzes in einem bestimmten Kontext oder in einer bestimmten Situation trotzdem gelingt, und da sie unabhängig von ihrer Überzeugungskraft zweitens jeweils spezifische Aspekte des Menschenrechtsbegriffs freilegen.

⁹ Vgl. MORSINK, Johannes: *The Universal Declaration and the Conscience of Humanity*, in: HUHLE, Rainer (Hg.): *Human Rights and History: A Challenge for Education*. Berlin: FATA Morgana Verlag 2010, 25–36.

¹⁰ Beispielsweise dominiert in der Rezeption des Zweiten Weltkrieges weitestgehend die europäische Perspektive, während die afrikanische/n Erfahrungen und Wahrnehmung viel zu wenig Beachtung finden.

¹¹ Vgl. SALMON, Wesley C.: *Logik*. Stuttgart: Reclam Verlag 1983, 25–32.

¹² Vgl. für eine Übersicht, die Begründungsmodelle der Menschenrechte in Gruppen unterscheidet, ALEXY, Robert: *Menschenrechte ohne Metaphysik?*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52 (2004) 15–24.

1.1 Vernunftbasierte Begründungsansätze

Unter den moralischen Begründungsversuchen der Menschenrechte stösst man auf zahlreiche, mehrheitlich auf Immanuel Kant zurückgehende, vernunftbasierte Begründungsansätze. Vereinfacht folgen diese dem Argumentationsmuster: Der Mensch ist Trägerin und Träger von Menschenrechten, weil er Menschenwürde aufweist, da er eine Vernunft besitzt. Dabei tappt Kant nicht in die Falle, dass er unzulässig speziezistisch argumentiert, weil er nicht die Zugehörigkeit zur Spezies „Mensch“ zur Voraussetzung für die Menschenrechte macht, sondern die Vernunft, was theoretisch auch nicht menschliche Vernunftwesen zu Träger von Menschenrechten macht.

Neben anderen Problemen, welche vernunftbasierte Begründungsansätze auslösen,¹³ bereitet bei den vernunftbasierten Ansätzen v.a. ihr Diskriminierungspotential Schwierigkeiten. Vernunft im kantischen Sinne verstanden als Moralfähigkeit und Autonomie zu der entscheidenden Eigenschaft oder Fähigkeit aus der Fülle der menschlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten zu machen, beinhaltet die Gefahr einer Diskriminierung von jenen Menschen, die gerade bei dieser Eigenschaft bzw. bei dieser Fähigkeit anders sind, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Komapatienten, Embryos.... Dieses Diskriminierungspotential wird besonders deutlich z.B. bei Martha C. Nussbaum, wenn sie so weit geht, Menschen mit Behinderungen dieser Linie folgend das Menschsein abzusprechen, weil ihnen gewisse Fähigkeiten fehlen, und ihnen – um den Versuch zu unternehmen, diese Folgerung abzuschwächen – moralische Relevanz zuzusprechen:

„[...] that certain severely damaged infants are not human ever, even if born from two human parents: again, those with global and total sensory incapacity and/or no consciousness or thought; also, I think, those with no ability at all to recognize or relate to others. (This of course tells us nothing about what we owe them morally, it just separates that question from moral questions about human beings.)”¹⁴

1.2 Intuitionbasierte Begründungsansätze

Motiviert durch die kontroverse Intensität, die Komplexität und die Schwierigkeiten des Begründungsdiskurses und inspiriert von politischen Begründungsansätzen, welche die Menschenrechte als ein Faktum der Gegenwart bezeichnen und daher die Notwendigkeit einer Diskussion über die Begründung der Menschenrechte bestreiten – im Sinne von: warum über et-

¹³ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?*, 33–36.

¹⁴ NUSSBAUM, Martha C.: *Human Capabilities, Female Human Beings*, in: NUSSBAUM, Martha C./GLOVER, Jonathan (Hgg.): *Women, culture, and development. A study of human capabilities*. Oxford: Oxford University Press 1995, 61–104, hier 82.

was streiten, dass es schon gilt – ertönt u.a. von Richard Rorty der Ruf, nicht mehr über die Begründung der Menschenrechte zu streiten, sondern den Fokus auf die Überzeugungsarbeit für die Menschenrechte zu legen. Letzteres sei legitim, weil man den Menschenrechten intuitiv zustimmt.

Natürlich kann man, wie es Hans Joas formuliert, die Menschenrechte als „Monument“ bezeichnen, an dem man nicht mehr vorbei kommt.¹⁵ Dies bedeutet aber nicht, dass man die Begründungsfrage vernachlässigen kann, denn ein Nachdenken über Menschenrechte, das sich nicht mehr der Herausforderung der Begründung stellt, untergräbt implizit aufgrund ihrer Inkohärenz mit der Idee der Menschenrechte die Menschenrechte selbst. Wo bleibt das selbstbestimmte Individuum, das durch die Menschenrechte geschützt wird, wenn ihm nicht einmal eine Begründung für all die Begrenzungen seiner Freiheit vorgelegt wird, welche die Menschenrechte mit sich bringen? Weil die Menschenrechte Menschen-Rechte und nicht „Peter-Kirchschräger-Rechte“ sind, bin ich z.B. in meiner Freiheit insofern eingeschränkt, dass meine Freiheit mit der Freiheit aller anderen Menschen Hand in Hand gehen muss.

Wo bleibt das selbstbestimmte Individuum, wenn ihm nicht einmal die Auseinandersetzung mit den Gründen zugemutet wird, warum es sich zusammen mit allen anderen Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten erweist, sondern es als Rezipientin und Rezipient von menschenrechtlicher Indoktrinierung konfrontiert wird?

Wo bleibt das selbstbestimmte Individuum, wenn zwar die Menschenrechte zu mit ihnen korrespondierenden Pflichten nicht nur für Staaten, sondern auch für nichtstaatliche Akteure führen, zu denen auch Individuen zu zählen sind, diese moralischen Pflichten aber nicht begründet werden?

Menschenrechte sind weder einfach vom Himmel gefallen noch stellen sie natürliche Eigenschaften des Menschen dar. Sie gehen auf Menschen zurück, die sich aus bestimmten Gründen auf sie geeinigt haben. Ihre historische Kontingenz anerkennend gilt es nach diesen Gründen zu suchen und sie zu einer Begründung zusammenzufügen, denn dies ist man dem selbstbestimmten Individuum schuldig.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, was passiert, wenn Menschen diese spezielle Intuition nicht teilen. Wenn wir uns z.B. eine Diskussionssituation mit einem Gesprächspartner vorstellen, der auf die Forderung nach einer konsequenteren Realisierung der Menschenrechte antwortet, dass es seiner Intuition widerspricht, allen Menschen die gleichen Rechte zuzugestehen, kommt man mit dem Argument, dass die Menschenrechte aber doch eigentlich unserer Intuition entsprechen, nicht weiter, weil dann Irrationalität und Willkür dominieren.

¹⁵ Vgl. JOAS, Hans: *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*. Berlin: Suhrkamp Verlag 2011, 280.

1.3 *Bedürfnisbasierte Begründungsansätze*

Der Versuch, die Menschenrechte von menschlichen Bedürfnissen abzuleiten, findet im theoretischen Diskurs viel Zustimmung und erfreut sich auch in der Menschenrechtspraxis hoher Beliebtheit. Gerade beispielsweise im Handlungsfeld der sozialen Arbeit wird aus menschenrechtlicher Perspektive oft mit den Bedürfnissen des Menschen argumentiert und die Menschenrechte von den menschlichen Bedürfnissen abgeleitet. Vereinfacht könnte man diesen Begründungsansatz auf das folgende Argumentationsmuster reduzieren: Weil der Mensch die folgenden Bedürfnisse X, Y, Z hat, ist er Trägerin und Träger von Menschenrechten. Während der bedürfnisbasierte Begründungsansatz zwar auf die Frage eine Antwort zu geben versucht, wie begründet werden kann, dass der Mensch diese spezifischen Rechte hat (und andere Bereiche und Elemente der menschlichen Existenz nicht durch die Menschenrechte geschützt werden), gibt er keine Antwort auf die Frage, warum die Menschen überhaupt Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind. Zusätzlich unterläuft einem bei diesem Ansatz ein naturalistischer Fehlschluss. Die empirische Beobachtung, dass der Mensch Bedürfnisse aufweist, trifft zwar zu, beinhaltet aber noch keine Normativität. Nur weil der Mensch Bedürfnisse besitzt, heisst dies noch lange nicht, dass diese durch Menschenrechte geschützt werden müssen und der Mensch daher Trägerin und Träger von Menschenrechten und zudem dazu korrespondierenden Pflichten hat. Aus zwei deskriptiven Prämissen (z.B. P₁: Alle Menschen haben Bedürfnisse; P₂: Die Menschenrechte schützen diese Bedürfnisse) lässt sich keine normative Schlussfolgerung (z.B. S: Alle Menschen sollen Menschenrechte haben) ableiten.

Schliesslich gelingt dem bedürfnisbasierten Ansatz selbst im Bereich der spezifischen Menschenrechte kein Beitrag zur Begründung, warum jetzt bestimmte Bedürfnisse durch die Menschenrechte geschützt werden und andere nicht. Denn die Abgrenzung zwischen menschenrechtlich zu schützenden und menschenrechtlich nicht zu schützenden Bedürfnissen verlangt überdies nach einem Kriterium, das ausserhalb der Bedürfnis-Kategorie liegt und auch nicht durch Bedürfnisse begründet werden kann, sodass sich bedürfnisbasierte Begründungsansätze auf ein Fundament ausserhalb der Bedürfnis-Kategorie abstützen müssen.

2. WELCHE ANFORDERUNGEN MUSS EINE BEGRÜNDUNG DER MENSCHENRECHTE EIGENTLICH ERFÜLLEN?

Gerade beim letzten Beispiel der bedürfnisbasierten Begründungsansätze wurde deutlich, dass das Fehlen von gewissen Schritten in der Argumentation kritisiert werden kann, in diesem Fall die Auseinandersetzung mit der Frage, warum Menschen überhaupt Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, oder die Thematisierung der Herausforderung, wie Ele-

mente und Bereiche der menschlichen Existenz, die durch Menschenrechte geschützt werden, von anderen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die nicht durch die Menschenrechte geschützt werden, abgegrenzt werden können. Zudem wurden bisher in der kritischen Würdigung von drei Ansätzen sich jeweils ergebende Probleme benannt. Daher erweist es sich als sinnvoll, sich als Nächstes mit der Meta-Frage auseinanderzusetzen, welche Anforderungen eine Begründung der Menschenrechte eigentlich erfüllen muss.

Ein Begründungsversuch der Menschenrechte muss *erstens* auf die folgenden zwei Fragen eingehen:

- Warum sind alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten?

- Warum sind alle Menschen Trägerinnen und Träger von *diesen* Menschenrechten? (Warum gibt es also z.B. keine menschenrechtlichen Ansprüche auf andere Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz?)

Zweitens müssen die Antworten auf beide Fragen miteinander komplementär in Verbindung gebracht werden und einen hermeneutischen Zirkel bilden. Dabei baut die Antwort auf die Frage nach der Begründung der spezifischen Menschenrechte auf der Frage nach der Begründung der Menschenrechte an sich auf.

Drittens muss ein Begründungsversuch der Menschenrechte in beiden sich komplementär ergänzenden Begründungsschritten dem Anspruch an eine rationale oder kritische Moral genügen. Er muss also ausschliesslich aus „guten Gründen“ erfolgen, d.h., er muss sich aus für alle Menschen nachvollziehbaren und annehmbaren Gründen zusammensetzen und im Rahmen eines vorstellbaren Denkmodells und nicht auf dem Wege einer realen Abstimmung Allgemeingültigkeit erlangen, bzw. beanspruchen.

Viertens muss ein Begründungsversuch im ersten Begründungsschritt nicht einfach „Menschenrechte“ begründen, sondern genau gesehen die folgenden Thesen stützen:

- „Alle Menschen haben die *gleichen* Menschenrechte.“
- „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
- „*Alle* Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“

Fünftens muss ein Begründungsversuch so gestaltet sein, dass er in einem zweiten Begründungsschritt legitimiert, dass alle Menschen Trägerinnen und Träger von *bestimmten* Menschenrechten sind. Die Begründung muss also mit Bezug auf alle einzelnen Menschenrechte durchgeführt werden können.

3. DAS PRINZIP DER VERLETZBARKEIT ALS BEGRÜNDUNGSWEG

Eine (mögliche) Antwort auf die Frage, warum alle Menschen überhaupt Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, gibt das Prinzip der

Verletzbarkeit. Dabei werden die einzelnen Überlegungen in einem ersten, zweiten und dritten Filterungsschritt zusammengeführt:

3.1 Erster Filterungsschritt

Das Prinzip der Verletzbarkeit beinhaltet *erstens* die Selbstwahrnehmung des Menschen in seiner eigenen Verletzbarkeit.¹⁶ Beispielsweise weiss der jetzt gesunde Mensch, dass er in der Zukunft krank werden könnte. Oder dass er – wenn er in der Gegenwart glücklich vor sich hinlebt – von anderen Menschen getötet werden könnte. Es handelt sich also um einen verunsichernden Prozess, den der Mensch durchläuft, denn es wird ihm seine Verletzbarkeit und in letzter Konsequenz seine Vergänglichkeit vor Augen geführt.¹⁷

Zweitens ist die „Erste-Person-Perspektive“¹⁸ ein wesentlicher Teil des Prinzips der Verletzbarkeit. Bei der Bewusstwerdung der eigenen Verletzbarkeit handelt es sich um eine Selbstwahrnehmung des Menschen,¹⁹ deren empirische Richtigkeit sich als irrelevant erweist. Entscheidend ist, dass der Mensch aufgrund dieses erlangten Bewusstseins seiner Verletzbarkeit etwas unternehmen möchte, um sich vor der Verletzbarkeit zu schützen bzw. einen sinnvollen Umgang mit seiner Verletzbarkeit zu finden.

Während dieses Bewusstseinsbildungsprozesses eröffnet sich dem Menschen, wenn seine eigene Verletzbarkeit für ihn präsent wird, *ex negativo* die „Erste-Person-Perspektive“. Die „Erste-Person-Perspektive“ umfasst die Wahrnehmung des Menschen, dass er zum Einen als Ich Subjekt der Selbstwahrnehmung ist, die ihm einen Zugang zu seiner Verletzbarkeit bietet. Zum Anderen erlebt er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt (d.h. als die erste Person Singular). Des Weiteren interpretiert er diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt: Die Handlungen, die Entscheidungen, das Leiden,

¹⁶ Vgl. ausführlicher zum Prinzip der Verletzbarkeit KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?*, 231–267.

¹⁷ Vgl. HOFFMASTER, Barry: *What Does Vulnerability Mean?*, in: *The Hastings Center Report* 36/2 (2006) 38–45, 42.

¹⁸ Vgl. RUNGGALDIER, Edmund: *Deutung menschlicher Grunderfahrungen im Hinblick auf unser Selbst*, in: RAGER, Günter/QUITTERER, Josef/ RUNGGALDIER, Edmund (Hgg.): *Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse*. 2. Auflage. Paderborn: Schöningh 2003, 143–221.

¹⁹ Natürlich können diese Überlegungen auch ausgeweitet werden auf die Auseinandersetzung mit der Verletzbarkeit von Anderen. P. Nortvedt stellt bezugnehmend auf É. Lévinas fest: „Ethics is the awakening of consciousness in the concrete experience of vulnerability. Ethics is the traumatic awakening of a consciousness no longer for itself, but before the other. The only way to know the otherness of the other, this always incomprehensible otherness, is by taking responsibility for the other person“ (NORTVEDT, Per: *Subjectivity and vulnerability: reflections on the foundation of ethical sensibility*, in: *Nursing Philosophy* 4 [2003] 222–230, hier 227). Vgl. dazu auch KASS, Leon R.: *Toward a more Natural Science*. New York: The Free Press 1985. Den Ausgangspunkt für die Wahrnehmung der Verletzbarkeit anderer Menschen verortete ich in der Selbstwahrnehmung der eigenen Verletzbarkeit.

das Leben des Menschen gehen auf ihn selbst als dem Ich-Subjekt zurück.²⁰

Schliesslich sieht der Mensch *drittens* aus der „Erste-Person-Perspektive“, dass auch die „Erste-Person-Perspektive“ selbst und das „Selbstverhältnis“ von der Verletzbarkeit dominiert werden.

Viertens geht es auf diesen Bewusstwerdungsprozess seiner Verletzbarkeit und seiner „Erste-Person-Perspektive“ zurück, dass sich der Mensch in einem Selbstverhältnis und in einem Verhältnis zu allen anderen Menschen verorten kann. Im Zuge dieser Verortung wird ihm klar, dass nicht nur er verletzbar ist, sondern dass er die Verletzbarkeit mit allen Menschen teilt.

Fünftens erweist sich Letzteres als Schlüssel dafür, dass sich der Mensch im Zuge der Wahrnehmung der eigenen Verletzbarkeit und der Verletzbarkeit aller anderen Menschen bewusst wird, dass er nicht nur die Verletzbarkeit mit allen anderen Menschen, sondern auch die je individuelle „Erste-Person-Perspektive“ auf die je eigene Verletzbarkeit und auf die Verletzbarkeit von allen anderen Menschen und das je individuelle „Selbstverhältnis“ teilt: Jeder Mensch ist Subjekt seines Lebens. Als Folge erschliesst sich dem Menschen die Gleichheit der Menschen in Bezug auf die Verletzbarkeit, auf die „Erste-Person-Perspektive“ und auf das „Selbstverhältnis“. Das mit der „Erste-Person-Perspektive“ verbundene „Selbstverhältnis“ erkennt der Mensch so als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch.

Dies führt *sechstens* dazu, dass der Mensch – auf der Basis, dass der Mensch die Verletzbarkeit der eigenen „Erste-Person-Perspektive“ und des eigenen „Selbstverhältnisses“ wahrnimmt – die gleiche Verletzbarkeit für die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ von allen anderen Menschen erkennt und daher die Bereitschaft zeigt, sich selbst und damit – aufgrund der diesbezüglichen Gleichheit aller Menschen – allen Menschen die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ zuzugestehen und sich und alle anderen Menschen aufgrund der sogar auch die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ umfassenden Verletzbarkeit aller Menschen mit Menschenrechten zu schützen. Dieser Schutz durch die Menschenrechte zielt darauf ab, zum Einen eine Transformation von Verletzbarkeit zu einer konkreten Verletzung zu verhindern

²⁰ „Denn handelnd und leidend erfährt er sich als das Lebewesen, das nicht einfach lebt wie alle anderen Lebewesen, sondern das nur lebt, indem es sein Leben führt. Sich zu sich zu verhalten, weder naturnotwendig noch beliebig zu handeln, sondern sich an Gründen zu orientieren und frei gewählte Zwecke zu verfolgen, macht die Lebensform aus, die ihn mit allen Menschen als seinesgleichen verbindet. Sie macht ihn zugleich verletzbar, ist doch das zu seiner Lebensform gehörende Selbstverhältnis auf fundamentale Realisierungsbedingungen angewiesen.“ (HONNEFELDER, Ludger: *Theologische und metaphysische Menschenrechtsbegründungen*, in: POLLMANN, Arnd/LOHMANN, Georg (Hgg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: J.B. Metzler 2012, 171–178, hier 171–172).

oder zum Anderen im Falle einer allfälligen Transformation von Verletzbarkeit zu konkreten Verletzungen bzw. bei konkreten Verletzungen aktive Kompensation zu erfahren.

Diese bisherigen sechs Punkte zum Prinzip der Verletzbarkeit machen deutlich, dass *siebtens* die Verletzbarkeit an sich keine moralische Qualität aufweist, sondern dass das Prinzip der Verletzbarkeit mit der Verletzbarkeit, der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ als moralischem Anspruch normativ geladen ist. Das Prinzip der Verletzbarkeit betrifft alle Menschen und unterscheidet sie von allen anderen Lebewesen. Wegen des Prinzips der Verletzbarkeit sprechen sich die Menschen gegenseitig Menschenrechte zu, denn sie einigen sich darauf, sich selbst und alle Menschen mit Menschenrechten vor den möglichen Konsequenzen der Verletzbarkeit zu schützen. Es handelt sich dabei um eine Entscheidung der moralischen Gemeinschaft, dass sich die Menschen gegenseitig aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit Menschenrechte zusprechen und so alle Menschen zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten zu machen.

Demzufolge sind Menschen nicht Trägerinnen und Träger von Menschenrechten aufgrund ihrer Verletzbarkeit, sondern weil sich Menschen mit ihrer Verletzbarkeit und ihrer Relevanz auseinandersetzen, weil sie sich der „Erste-Person-Perspektive“ und dem „Selbstverhältnis“ von ihnen und von allen Menschen bewusst werden und dieses als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch erkennen und weil sie die sogar die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ umfassende Verletzbarkeit aller Menschen erkennen – wegen des Prinzips der Verletzbarkeit. Die Menschen differenzieren Verletzbarkeit basierend auf Unrechtserfahrungen, Ungerechtigkeit und Verletzungen und sie etablieren wegen des Prinzips der Verletzbarkeit einen Schutz von Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz mit spezifischen Menschenrechten. Das Prinzip der Verletzbarkeit stellt daher einen Anfangspunkt der Begründung von Menschenrechten an sich und von spezifischen Menschenrechten dar.²¹

Achtens ist es angesichts des Prinzips der Verletzbarkeit durchaus möglich, dass die Menschen neuen Leidens- und Unrechtserfahrungen ausgesetzt sind, die aufgrund ihres bedrohlichen Charakters menschenrechtlichen Schutz notwendig machen, der eine Formulierung von Rechten hervorruft, die über die bisherigen Menschenrechte hinausgeht. Damit in Kohärenz erweist sich die Dynamik, welche die Menschenrechte für neue Herausforderungen, die möglicherweise auftreten können, offen lässt. Das

²¹ In die gleiche Richtung und gleichzeitig entscheidend anders denkt C. Wellman, der zwar ähnlich einen engen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Beschädigung/Leid („harm“) sieht („the moral reasons that ground moral human rights involve harm to human beings“ (WELLMAN, Carl: *The Moral Dimensions of Human Rights*. Oxford: Oxford University Press 2011, 50), diesem Zusammenhang aber als Begründung der Menschenrechte vorausschickt, dass jeder Mensch Menschenrechte hat, „simply as a human being“ (ebd. 8).

Prinzip der Verletzbarkeit besitzt hier eine „Entdeckungsfunktion“²² und führt zu neuen Aktualisierungen und Präzisierungen des Menschenrechtsschutzes.

Diese bisherigen acht Punkte können als der *erste Filterungsschritt* des auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basierenden Begründungswegs zusammengefasst werden. Nicht alle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz, sondern nur diejenigen, in denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Schutzes bedarf, kommen für den Schutz durch die Menschenrechte in Frage.

Auf einer *Metaebene* ist an diesem Punkt festzustellen, dass der Begründungsversuch basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit die folgenden Aussagen begründet:

- „Alle Menschen haben die *gleichen* Menschenrechte.“
- „Wenn jemand ein Mensch ist, dann schreiben wir ihm Menschenrechte zu.“
- „*Alle* Menschen sind Trägerinnen und Träger von Menschenrechten.“

3.2 Zweiter Filterungsschritt

Der zweite Filterungsschritt nimmt die bisherigen Überlegungen auf und präzisiert sie hinsichtlich der Schutzbereiche, auf die alle Menschen als Trägerinnen und Träger von Menschenrechten einen Anspruch besitzen. Natürlich umfasst der Konsens über den Schutz vor der Verletzbarkeit und ihren Folgen nicht alle Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz. Welche Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz sollen aber unter den Schutz der Menschenrechte gestellt werden? Welche Kriterien sollen die Auswahl dieser Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz leiten?

Ausgangspunkt sind historische Leidens- und Unrechtserfahrungen, denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen ausgeliefert ist bzw. sein könnte. Diese historisch gravierenden Unrechts- und Verletzungserfahrungen und das Prinzip der Verletzbarkeit bewegen den Menschen dazu, etwas für die zukünftige Unterbindung und Verhinderung von Verletzungen zu unternehmen.

²² J. Habermas führt diesen Begriff ein in Bezug auf die Erfahrung *verletzter* Menschenwürde „angesichts unerträglicher sozialer Lebensverhältnisse und der Marginalisierung verärmerter sozialer Klassen; angesichts der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, der Diskriminierung von Fremden, von kulturellen, sprachlichen, religiösen und rassistischen Minderheiten; auch angesichts der Qual junger Frauen aus Immigrantenfamilien, die sich von der Gewalt eines traditionellen Ehrenkodex befreien müssen; oder angesichts der brutalen Abschiebung illegaler Einwanderer und Asylbewerber“ (HABERMAS, Jürgen: *Das Konzept der Menschenwürde und die realistische Utopie der Menschenrechte*, in: HABERMAS, Jürgen (Hg.): *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*. Berlin: Suhrkamp Verlag 2011, 13–38, 18).

Auf einer Metaebene ist an dieser Stelle erneut eine Zwischenbeobachtung zu machen: Es wird deutlich, dass der Begründungsweg, der auf dem Prinzip der Verletzbarkeit basiert, versucht, die beiden Begründungsschritte miteinander komplementär in Verbindung zu bringen und einen hermeneutischen Zirkel zu bilden. Zudem baut die Antwort auf die Frage nach der Begründung der spezifischen Menschenrechte auf der Frage nach der Begründung der Menschenrechte an sich auf.

Sollen alle historischen Unrechtserfahrungen, unter denen der Mensch aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit des Menschen leidet oder leiden könnte, durch die Menschenrechte geschützt werden? Beispielsweise die Verletzung eines Partikularinteresses eines Menschen in einer Geschäftsbeziehung oder die Unfähigkeit eines Menschen, ein Luxusgut käuflich zu erwerben, weisen darauf hin, dass nicht alle historischen Verletzungserfahrungen durch Menschenrechte verhindert werden sollen, und dass die Notwendigkeit einer Auswahl von historischen Unrechtserfahrungen besteht, die den Schutz der Menschenrechte verlangen.

Der Ruf nach Selektion führt zur Frage nach den Kriterien für diesen Auswahlprozess. Da die Auswahl der Identifizierung der spezifischen Menschenrechte dient, erweist es sich als notwendig, die Menschenrechte an sich genauer zu betrachten, um so zu verstehen, welche Charakteristika der Menschenrechte von einer historischen Erfahrung erwartet werden, damit sie für den Menschenrechtsschutz in Frage kommt.

Die Antwort auf diese Frage korrespondiert mit der Definition der Menschenrechte und basiert auf einer moralischen Entscheidung: Um die Verletzbarkeit aller Menschen zu meistern und um Unrechtserfahrungen zu beenden und zu verhindern, schützen Menschenrechte Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz aller Menschen, die dem Verständnis der Menschenrechte an sich entsprechen.

Auf der Basis der bisher genannten Punkte können die folgenden sechs Charakteristika der Menschenrechte an sich identifiziert werden:

1. Universalität²³ (alle Menschen haben Menschenrechte – immer, überall, und auf jeden Fall);
2. kategorischer Charakter (alle Menschen haben Menschenrechte ohne Bedingungen, z.B. müssen sie nicht Steuern zahlen, das Gesetz achten, ..., um Menschenrechte zu besitzen);
3. Egalität (alle Menschen haben in gleichem Ausmass und mit dem gleichen Zugang Menschenrechte);
4. individuelle Geltung (jeder Mensch ist als Individuum Trägerin und Träger der Menschenrechte, nicht als Teil eines Kollektivs);
5. Justizierbarkeit (Menschenrechte müssen rechtlich durchsetzbar sein);

²³ Vgl. dazu ausführlicher KIRCHSCHLÄGER, Peter G.: *Das ethische Charakteristikum der Universalisierung im Zusammenhang des Universalitätsanspruchs der Menschenrechte*, in: AST, Stefan/MATHIS, Klaus/HÄNNI, Julia/ZABEL, Benno (Hgg.): *Gleichheit und Universalität* (ARSP-Beihefte 128). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2011, 301–312.

6. Fundamentalität (Menschenrechte schützen einen Minimalstandard von essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die der Mensch braucht, um zu überleben und um als Mensch zu leben.

Diese sechs Kriterien bestimmen die Auswahl der spezifischen Menschenrechte.

Es gilt an diesem Punkt als Zwischenbeobachtung auf einer Metaebene festzuhalten, dass der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit demzufolge im Zuge der Differenzierung neben der Frage, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, auch die Frage thematisiert, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von diesen Menschenrechten sind.

Den zweiten Filterungsschritt des Begründungswegs basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit charakterisiert eine immanente Offenheit für neue Bedrohungen, Risiken und Unrechtserfahrungen, die in der Gegenwart weder sich dem Bewusstsein und der Vorstellungskraft entziehen noch nicht aufgetreten sind, sowie die Offenheit für Unrechtserfahrungen, die sich in unterschiedlichen Religionen, Kulturen, Traditionen, Zivilisationen und Weltanschauungen ergeben.

Zugleich führt der zweite Filterungsschritt aber auch zur Herausforderung der Anwendung dieser sechs Kriterien auf historische Unrechtserfahrungen, z.B. zu den Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen.

3.3 *Dritter Filterungsschritt*

Der dritte Filterungsschritt beinhaltet die Anwendung der oben erwähnten sechs Kriterien mit dem Ziel, die Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz zu identifizieren, die den Schutz der Menschenrechte benötigen.

Hinsichtlich des Kriteriums „Universalität“ und der oben erwähnten Herausforderungen der historischen Kontingenz und der Universalisierung von partikularen Unrechtserfahrungen müssen aufgrund des Prinzips der Verletzbarkeit inklusive der „Erste-Person-Perspektive“ zur Erfüllung dieses Kriteriums rationale Gründe angegeben werden, warum eine Unrechts- und Verletzungserfahrung menschenrechtsrelevant sei und ein Element bzw. einen Bereich der menschlichen Existenz betreffen würde, das bzw. der für *alle* Menschen überall und immer geschützt werden müsse. Die notwendige Voraussetzung der Angabe von rationalen Gründen ermöglicht den Übergang von einer subjektiven Unrechts- und Verletzungserfahrung zur universalisierbaren Unrechts- und Verletzungserfahrung.²⁴

²⁴ Tatjana Hörnle hält fest: „Wenn es um die Bestimmung verletzter Menschenwürde geht, kann das subjektive Gefühl, gekränkt worden zu sein, nicht ausreichen. Würde man die Feststellung einer Verletzung von Menschenwürde von individuellen Reaktionen abhängig machen, wäre ausschlaggebend, ob der konkret Betroffene besonders dünnhäutig oder dickfellig ist. Bei einem derart subjektivierten Massstab wären die für rechtliche

Hinsichtlich des Kriteriums „kategorischer Charakter“ wird die Erfüllung des Kriteriums erreicht, indem gezeigt wird, dass keine Voraussetzungen von einem Menschen erwartet werden, um diese Verletzbarkeit, diese Verletzung oder das dazu korrespondierende Recht, das vor dieser Verletzbarkeit oder vor dieser Verletzung schützt, zu haben.

Hinsichtlich der „Egalität“ ist das Kriterium erfüllt, wenn die Möglichkeit besteht, dass jeder Mensch in den Genuss des korrespondierenden Rechts ohne Unterschied kommen kann.

Hinsichtlich des Kriteriums „individuelle Geltung“ beinhaltet die Erfüllung dieses Kriteriums die Möglichkeit, das korrespondierende Recht als Individuum unabhängig von einem Kollektiv zu besitzen.

Hinsichtlich des Kriteriums „Justizierbarkeit“ hängt die Erfüllung dieses Kriteriums von der Möglichkeit ab, das korrespondierende Recht in einem Rechtssystem durchsetzen zu können.

Hinsichtlich des Kriteriums „Fundamentalität“ umfasst die Erfüllung dieses Kriteriums die Prüfung-, ob eine historische Unrechtserfahrung ein Element oder einen Bereich der menschlichen Existenz berührt, der überlebensnotwendig oder für ein Leben als Mensch notwendig ist.

Auf einer Metaebene stellt sich nun am Ende des Begründungswegs basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit die Frage, ob jene der oben eingeführten Anforderungen an einen Begründungsversuch der Menschenrechte, auf die noch nicht explizit im Zuge dieses Begründungswegs hingewiesen worden ist, durch den Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit erfüllt werden.

Der Begründungsweg strebt danach, dass er in seinen Begründungsschritten dem Anspruch an eine rationale oder kritische Moral gerecht wird. Die Begründungsschritte sind ausschliesslich aus „guten Gründen“ entwickelt, d.h. sie argumentieren mit für alle Menschen nachvollziehbaren und annehmbaren Kriterien – dies im Sinne eines vorstellbaren Denkmodells und nicht im Sinne einer realen Abstimmung. Und es scheint ihm zu gelingen.

Ein Begründungsversuch muss so gestaltet sein, dass er für alle einzelnen Menschenrechte durchgeführt werden kann. Dieser Anforderung wird nun exemplarisch an einem Beispiel eines spezifischen Rechts in Ansätzen entsprochen – in Ansätzen deshalb, weil es an dieser Stelle nicht möglich ist, dies für alle dreissig Menschenrechte durchzuführen.

4. DAS RECHT AUF NICHTDISKRIMINIERUNG

Als Nächstes soll nun der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit exemplarisch am Recht auf Nichtdiskriminierung demonstriert werden. Möglicherweise könnte der Eindruck entstehen, dass damit bewusst das Leben einfach gemacht werden soll, weil ein Recht gewählt wird, dass unumstritten zu sein scheint. Aber auch beispielsweise die Schweiz kennt die gegenwärtige Brisanz dieses Menschenrechts – und dieses Beispiel wurde gewählt, um zuerst vor der eigenen Türe zu kehren, anstatt andere zu kritisieren –, verletzt die Schweiz doch mit dem in einer Volksabstimmung angenommenen Minarettverbot v.a. dieses Recht auf Nichtdiskriminierung. Wenn man davon ausgeht, dass die Verletzung eines Menschenrechts die intensivste Form der Infragestellung eines Menschenrechts ist, weil eine konstante Verletzung und Missachtung eines Menschenrechts dieses insgesamt gefährdet, dann erweist sich die Wahl des Rechts auf Nichtdiskriminierung für die Demonstration dieses Begründungsansatzes als besonders adäquat.

Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definiert:

„Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.“

Im Folgenden wird überprüft, ob das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung moralisch begründet werden kann. Gemäss dem Begründungsmodell basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit umfasst der erste Schritt die Analyse, ob historische Leidens- und Unrechtserfahrungen von Diskriminierung festzustellen sind, die auf das Prinzip der Verletzbarkeit des Menschen zurückgehen. Angesichts der unzähligen Diskriminierungserfahrungen und diskriminierenden Ungleichbehandlungen weltweit muss diese Frage leider bejaht werden. Es scheint angesichts eines Blicks in das gegenwärtige Lebensumfeld offensichtlich zu sein, dass zahlreiche gravierende Verletzungs- und Unrechtserfahrungen von Diskriminierung zum Bewusstsein dieser Verletzbarkeit des Menschen führen, was schliesslich zur Forderung nach ihrer zukünftigen Unterbindung und Verhinderung führt. Diese Funktion übt der menschenrechtliche Schutz durch ein spezifisches Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung aus.

In einem nächsten Schritt muss geklärt werden, ob das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung Elemente und Bereiche der menschlichen Exis-

tenz umfasst, die für das Überleben eines Menschen und für das Leben als Mensch notwendig sind und deshalb den Schutz der Menschenrechte verlangen. Sechs Kriterien dienen der Identifikation dieser essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz: Universalität, kategorischer Charakter, Egalität, individuelle Geltung, Justizierbarkeit und Fundamentalität.

Um die Universalität des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung zu zeigen, muss die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Unrechtserfahrungen im Schutzbereich des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung nur um Partikularerfahrungen handelt, die nicht universalisierbar sind. Es ist daher notwendig, rationale Gründe für die Menschenrechtsrelevanz der Nichtdiskriminierung anzugeben. Ein positiver Ausgang dieser Überprüfung würde die Universalisierung einer subjektiven Unrechtserfahrung bedeuten. Die Universalität des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung erweist sich als begründet, weil keine „guten Gründe“ (d.h. Gründe mit einer plausiblen und akzeptierbaren Basis, die für alle Menschen – in einem Denkmodell und nicht in einer realen weltweiten Abstimmung – annehmbar wären) aufgeführt werden können, die einen Ausschluss eines Individuums oder einer Gruppe von Menschen von diesem Recht legitimieren würden.

Der kategorische Charakter des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung besteht darin, dass das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung keine Voraussetzungen für die korrespondierende Verletzbarkeit, für die korrespondierenden Unrechtserfahrungen oder das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung selbst verlangt.

Die Egalität des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung basiert auf der Möglichkeit, dass jeder Mensch in den Genuss des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung ohne Unterschied kommen kann.

Die individuelle Geltung des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung kommt darin zum Ausdruck, dass die individuelle Nichtdiskriminierung geschützt wird und das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung einem Individuum und jedem Mensch unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einem Kollektiv zukommen kann.

Die Justizierbarkeit des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung erweist sich in der Möglichkeit seiner Durchsetzung und Realisierung in einem Rechtssystem, weil eine Verletzung des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung identifiziert werden kann, es kann den Grund für ein rechtliches Verfahren darstellen, ein Urteil kann gesprochen werden, das Subjekt der Verletzung kann verurteilt werden (z.B. zu Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer), und die Durchsetzung des Urteils kann kontrolliert und erreicht werden. Daher erweist sich das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung als justizierbar in einem Rechtssystem.

Die Fundamentalität des Menschenrechts auf Nichtdiskriminierung, die seine Zugehörigkeit zu den essentiellen Elementen und Bereichen der

menschlichen Existenz bedeutet, die überlebensnotwendig oder für ein Leben als Mensch notwendig sind, kann insofern begründet werden, als das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung eine konstituierende Rolle für die Menschenrechte an sich und für alle anderen spezifischen Menschenrechte wahrnimmt, weil ohne dieses Recht weder die Universalität der Menschenrechte noch der gleiche Zugang zu allen anderen spezifischen Menschenrechten gewährleistet wäre. Wird der Mensch aufgrund von Diskriminierung in seinem Menschsein äusserst massiv eingeschränkt, dann stehen zudem u.a. die Menschenwürde und die Gleichheit des Menschen auf dem Spiel. Darüber hinaus wäre der Mensch auch in der Inanspruchnahme aller anderen Menschenrechte beeinträchtigt, weil auch dieser Vorgang von Diskriminierung dominiert sein könnte. Demzufolge wären das Überleben und das Leben als Mensch aller Menschen ohne das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung nicht geschützt. Nichtdiskriminierung gehört zu den essentiellen Bereichen und Elementen der menschlichen Existenz. Daher ist der Schutz durch das Recht auf Nichtdiskriminierung gerechtfertigt.

Daher kann mit „guten Gründen“ gezeigt werden, dass das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung universell, kategorisch, egalitär, individuell, justizierbar und fundamental ist.

Der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit möchte sowohl für religiöse als auch für säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähig sein, indem er bewusst danach strebt, minimalistisch zu bleiben. Der Versuch, bewusst nicht maximalistisch (z.B. metaphysisch basierend auf einem substantiellen Menschenwürdeverständnis) zu verfahren, ist nicht mit einem Verzicht auf einen transzendenten Bezug gleichzusetzen. Der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit ist als eine Fundierung zu verstehen, die gleichzeitig weniger und mehr ist als eine Begründung: Sie ist weniger als eine „theologische Begründung“, da sie minimalistisch verfährt. Sie ist mehr als eine philosophische Begründung, weil der theologische Sinnüberschuss die Menschenrechte in einen bestimmten Sinnhorizont setzt.

An einem konkreten Beispiel soll gezeigt werden, was damit gemeint ist. Das Prinzip der Verletzbarkeit bietet zahlreiche Berührungspunkte zur christlichen Tradition. U.a. werden das Geschaffensein des Menschen, seine Abhängigkeit von Gott, seine Begrenztheit und Endlichkeit (Gen 1), von denen die biblischen Schriften berichten, durch das Prinzip der Verletzbarkeit hervorgehoben. Auch die Erzählung von Hiob thematisiert paradigmatisch die Verletzbarkeit, in der Gott dem Menschen beisteht.²⁵ Alle Menschen wurden von Gott gleich – auch in ihrer Verletzbarkeit – geschaffen (Gen 1,26–27). Damit verbunden sind auch die Aufgaben, die ei-

²⁵ Vgl. HEIMBACH-STEINS, Marianne: *Menschenrechte in Gesellschaft und Kirche. Lernprozesse, Konfliktfelder, Zukunftschancen*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag 2001, 135–140.

nen unverzichtbaren Anspruch der christlichen Verkündigung bilden, wie sich im Gleichnis vom Weltgericht in Mt 25 zeigen lässt (vgl. Mt 25,31–46). Von Gott in ihrer Abhängigkeit und als Beziehungswesen geschaffen brauchen Menschen Liebe und Geliebtwerden, was in den biblischen Schriften im Gebot der Nächstenliebe konkretisiert wird (Lev 19,11–18; Mk 12,28–34 par; Röm 13,8–10; Gal 5,14). Die Verletzbarkeit des Menschen eröffnet den Christinnen und Christen eine sich mit Jesus Christus in dessen Tod und Auferstehung identifizierende Nachfolge (vgl. Röm 6,3–22). Darüber hinaus ist die *kenosis* der Inkarnation Jesu Christi mitzubedenken, die sogar den Tod miteinschließt. Diesbezüglich kann weiterführend auch das soteriologische Handeln Gottes reflektiert werden, das nach Phil 2 im Tod Jesu die entscheidende Wende zum Leben auslöst. Dabei gilt es zu betonen, dass die zahlreichen Berührungspunkte zwischen dem Prinzip der Verletzbarkeit und der christlichen Tradition zum Einen keineswegs die Notwendigkeit eines religionsübergreifenden Zugangs zu diesem Problemkreis einschränken. Zum Anderen ist darauf hinzuweisen, dass solche Bezüge auch jeweils in anderen Religionen denkbar sind.

5. DAS PRINZIP DER VERLETZBARKEIT UND ADAPTION

Einleitend wurden die Menschenrechte in ihrer Multidimensionalität eingeführt. Dank der Multidimensionalität der Menschenrechte besteht auch die Möglichkeit, dass Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen oder Weltanschauungen Zugänge zu den Menschenrechten in Form einer „Adaption“²⁶ eröffnen und somit zur Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte beitragen können. Ein als Adaption verstandener Prozess führt zu einer Anknüpfung vom eigenen traditionellen, kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen Fundament mit den Menschenrechten und zu einem Zugang zu den Menschenrechten aus der Perspektive der eigenen Tradition, Zivilisation, Kultur, Religion und Weltanschauung. Dabei bewahrt Adaption im Unterschied zur Interpretation, die eine Veränderung des Inhalts nicht ausschließt,²⁷ die Identität der Menschenrechte, übersetzt diese jedoch in eine Sprache der eigenen Tradition, Zivilisation, Kultur, Religion und Weltanschauung und legt darüber hinaus Akzente,

²⁶ Vgl. ausführlicher zum Begriff „Adaption“ KIRCHSCHLÄGER: *Wie können Menschenrechte begründet werden?*, 162–184.

²⁷ Vgl. z.B. *Cairo Declaration on Human Rights in Islam of 1990*, die eine Interpretation der Menschenrechte bildet, weil sie den Inhalt der Menschenrechte verändert, so u.a. im Artikel 24: „All the rights and freedoms stipulated in this Declaration are subject to the Islamic Sharia.“; oder im Artikel 19: „There shall be no crime or punishment except as provided for in the Sharia.“; z.B. die *Bangkok Declaration of Human Rights of 1993*, die aufgrund ihrer inhaltlichen Veränderungen der Menschenrechte eine Interpretation der Menschenrechte darstellt, u.a. im Artikel 6: „Reiterate that all countries, large and small, have the right to determine their political systems, control and freely utilize their resources, and freely pursue their economic, social and cultural development.“

Schwerpunkte und Gewichtungen. Die Adaption ist demzufolge als dialogischer Prozess zu verstehen.

Unter anderem das die Grundlage des Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen schützende Recht auf Religionsfreiheit²⁸ und das Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen vor Ungleichbehandlung schützende, menschenrechtlich verankerte Recht auf Nichtdiskriminierung bilden das Fundament der Adaption. Die Bedeutung des „komplementären Lernprozesses“²⁹ zwischen Säkularem und Religiösem umfasst auch die Suche nach einer „Interpretation der Menschenrechte, die der modernen Welt auch aus der Sicht anderer Kulturen gerecht wird“.³⁰

Die Adaption umfasst nicht nur eine Wirkung der Menschenrechte auf die eigene Tradition, Zivilisation, Kultur, Religion und Weltanschauung, sondern auch auf die Menschenrechte (zum Beispiel Akzentsetzung, Fokussierung, etc.), auch wenn diese dabei – wie oben festgestellt – inhaltlich nicht verändert werden. Diese Klärungen für das Verständnis der Menschenrechte und die gewählten Akzente und Schwerpunkte fließen als Beiträge der Traditionen, Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen in den Menschenrechtsdiskurs ein.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Begründungsdiskurs der Menschenrechte bringt ein so genannt „negativer“ Begründungsansatz wie jener, der auf dem Prinzip der Verletzbarkeit aufbaut, verschiedene Vorteile mit sich:

- Dieser Begründungsweg muss *erstens* nicht darlegen, dass Menschen Achtung verdienen und aufgrund welcher Eigenschaften des Menschen alle Menschen Achtung verdienen, d.h. welche Eigenschaften den Menschen als Menschen ausmachen. Vielmehr setzt der Begründungsweg basierend auf dem Prinzip der Verletzbarkeit bei den Verletzungen an, denen Menschen ausgesetzt sein können und die aus Achtung vor dem Menschen zu vermeiden sind.

- *Zweitens* erweist sich dieser Begründungsweg als ein Verfahren, das auch gegenüber neuen Verletzungen, die auftauchen können, seine Gültigkeit bewahrt.

²⁸ Zur Begründung des Rechts auf Religionsfreiheit siehe KIRCHSCHLÄGER: *Religionsfreiheit – ein Menschenrecht im Konflikt*, 353–374.

²⁹ HABERMAS, Jürgen: *Zwischen Naturalismus und Religion*. Frankfurt a. Main 2009, 116.

³⁰ HABERMAS, Jürgen: *Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte*, in: BRUNKHORST, Hauke/KÖHLER, WOLFGANG R./LUTZ-BACHMANN, MATTHIAS (HGG.): *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*. Frankfurt a. Main: Suhrkamp Verlag 1999, 216–227, hier 224. Anstelle von „Interpretation“ kann der Begriff „Adaption“ vermeiden, dass auch inhaltliche Änderungen gemeint sein könnten, was im Extremfall die Identität der Menschenrechte berühren könnte. Letzteres ist auszuschliessen, was für die Verwendung des Begriffs „Adaption“ spricht.

- *Drittens* kann dieser Begründungsweg mit Unrechtserfahrungen, die in unterschiedlichen Religionen, Kulturen, Traditionen, Zivilisationen und Weltanschauungen auftreten, gut umgehen, weil das Prinzip der Verletzbarkeit vielfältige und vielschichtige Anknüpfungspunkte bietet.

- *Viertens* zeichnet sich der entwickelte Begründungsweg durch seine Offenheit für eine moralische Überprüfung durch die Achtungsmoral aus, welche die universelle und egalitäre Geltung der Begründung sicherstellt.

- *Fünftens* erweist sich der Begründungsweg als anschlussfähig sowohl für religiöse als auch für säkulare Menschenrechtskonzeptionen, weil er bewusst danach strebt, minimalistisch zu bleiben und gleichzeitig den theologischen Sinngehalt der Menschenrechte nicht einschränkt.

Für die theologische Sozialethik zeigt sich also, dass ein säkular ausgestatteter Begründungsversuch der Menschenrechte gerade in dieser seiner Eigenart einem theologisch geprägten Menschenbild die Brücke baut – vielleicht ein Modellfall für eine Gesellschaftsethik der Zukunft.

Zusammenfassung

Werden die Menschenrechte z.B. wegen ihres Universalitätsanspruchs in ihrer Geltung angezweifelt oder wird der Versuch unternommen, eine bestimmte Gruppe von Menschen von den Menschenrechten oder von bestimmten Rechten auszuschliessen, drängt sich die Frage nach der Begründung der Menschenrechte auf. Ein moralischer Begründungsansatz der Menschenrechte, der auf dem Prinzip der Verletzbarkeit aufbaut, will hier weiterhelfen.

Abstract

The question rises how human rights can be justified in the case of doubts and criticism of the claim of universality of human rights or in the case of attempts to exclude a group of humans from human rights in general or from some specific rights. A moral approach of justifying human rights based on the principle of vulnerability aims to help.